



2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG DES LANDKREISES BARNIM ÜBER DIE SCHULBEZIRKE FÜR DIE GRUNDSCHULTEILE DER WEITERFÜHRENDEN SCHULEN IN TRÄGERSCHAFT DES LANDKREISES BARNIM (SCHULBEZIRKSSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.38], S. 4), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35], S. 15) hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 8. September 2021 die folgende Änderungssatzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

Die Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) vom 17. September 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2019, Seite 10, vom 20. September 2019, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15. September 2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 16/2020, Seite 26, vom 23. September 2020, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzung gilt für alle schulpflichtigen Grundschülerinnen und Grundschüler, die in den in §§ 3 bis 6 definierten Gebieten wohnen.“

Nach § 5 wird folgender § 6 neu eingefügt:

„§ 6 Schulbezirk für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) in der Gemeinde Ahrensfelde

(1) Für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) wird als Schulbezirk der Ortsteil Blumberg gemäß § 1 Ziffer (3) Anstrich 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde vom 15. Dezember 2008 festgelegt.

2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)
Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 259-11/21 vom 8. September 2021

(2) Für den Ortsteil Eiche gemäß § 1 Ziffer (3) Anstrich 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde und den Ortsteil Mehrow gemäß § 1 Ziffer (3) Anstrich 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde bildet die Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) gemeinsam mit der Grundschule Lindenberg einen deckungsgleichen Schulbezirk. Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in den Ortsteilen Eiche und Mehrow können sowohl die Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) als auch die Grundschule Lindenberg besuchen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an der Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

(3) Die Aufnahmekapazität des Grundschulteils der Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) beträgt 2 Züge.

Der bisherige § 6 wird zu § 7.“

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 20. September 2021

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth